

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
- Der Vorsitzende -
z. Hd. Herrn Thomas Wagner
Postfach 7121

24171 Kiel

Kiel, den 21.08.2006

- a) **Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung von Amtsgerichtsbezirken**
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/769 -
 - b) **Planungen zur Struktur der Gerichte in Schleswig-Holstein**
Antrag der Fraktion der FDP und der Abgeordneten des SSW – Drucksache 16/461
(neu)
- I. Az.: L 214**

Sehr geehrter Herr Wagner,
sehr verehrte Damen und Herren,

in der oben bezeichneten Angelegenheit hatten Sie unserem Verband mit Schreiben vom 03.07.2006 den Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung von Amtsgerichtsbezirken zugeleitet und zugleich den Antrag der Fraktion der FDP und der Abgeordneten des SSW.

Wir nehmen zu diesem Entwurf wie folgt Stellung:

Der Verband steht der Auflösung von Amtsgerichten kritisch gegenüber. Dies begründen wir – auch unter Berücksichtigung der im Entwurf angesprochenen Überlegungen für die Neuordnung – wie folgt:

1. Im Entwurf wird ausgeführt, dass die Amtsgerichtsstrukturreform neben den primär verfolgten Zwecken wirtschaftlich sei. Die dann folgenden Überlegungen sind aber erkennbar nicht tragfähig.

Es wird ein Zeitraum von 50 Jahren zugrunde gelegt. Dabei darf darauf hingewiesen werden, dass bei Investitionen bei einer entsprechenden Verlängerung der „Zeitschiene“ eigentlich alles wirtschaftlich gerechnet werden kann. Man hat also zu hinterfragen, inwieweit der angenommene Zeitrahmen realistisch ist. Dies ist bei 50 Jahren nicht der Fall.

Im Grunde gibt es einen Anhalt in den Begründungen selbst, dass die Annahme von 50 Jahren für die Rechnung willkürlich ist. Zu Beginn der Erläuterung wird nämlich ausgeführt, dass die derzeitige Amtsgerichtsstruktur im wesentlichen das Ergebnis einer in den Jahren zwischen 1969 und 1980 vollzogenen Strukturreform sei.

Die Zeit ist sicherlich eher schnelllebig geworden, auch was die Bereitschaft des Gesetzgebers zu Änderungen angeht, als dies in der Vergangenheit der Fall war. Selbst die letzte Strukturreform liegt aber nach diesen Ausführungen keine 50 Jahre zurück, sondern gerade einen Zeitraum, der – je nach Bezugspunkt in den zeitlichen Angaben bei ca. 50 – 75 Prozent liegt.

Soweit im übrigen bei der Berechnung auf Personaleinsparungen Bezug genommen wird, kann dies ohne weitere Kenntnis der zugrunde gelegten Prämissen nicht beurteilt werden.

Der Satz jedenfalls, dass etwaiger zusätzlicher Verwaltungsaufwand im Rahmen verfügbarer Ressourcen bewältigt werde, ist eine ohne Begründung bleibende Festsetzung, zu der im Rahmen der nachfolgenden Überlegungen zur Qualität der Arbeit der Amtsgerichte noch etwas anzumerken ist.

In gleicher Weise wird – wie üblich in derartigem Zusammenhang – die Belastung für die „private Wirtschaft“ abgetan. Hier sind im übrigen allerdings nicht nur die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte betroffen, sondern jeweils auch die Bürger, die längere Anfahrtswege in Kauf nehmen müssen.

2. Die Überlegungen bei der Begründung im Hinblick auf die Vorteile, die eine Spezialisierung bietet, stehen im eigenartigen Kontrast zu den Überlegungen, Spezialgerichtsbarkeiten auflösen zu wollen. Hier entsteht der Eindruck, dass die Argumentation nach Maßgabe jeweils erscheinender Nützlichkeit angepasst wird.

Vor allen Dingen muss aber festgestellt werden, dass die Erfahrungen der Anwaltschaft mit Auflösungen von Amtsgerichten nicht positiv sind. Es wird im Erfahrungsaustausch unter Anwälten und Notaren jedenfalls nicht die der Begründung zugrunde liegende Prämisse bestätigt, dass größere Amtsgerichtseinheiten regelmäßig besser arbeiten würden als kleinere. Zumindest steht dem sicherlich ins Auge zu fassenden Gesichtspunkt der Spezialisierung entgegen die Befassung mit sich selbst, also mit Selbstverwaltungsangelegenheiten, die bei größeren Einheiten einen nennenswerten Umfang annimmt. Soweit bekannt, hat die Hansestadt Hamburg einen anderen Weg gewählt, und den Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichtes Hamburg Mitte in kleinere Einheiten aufgespalten. Aus Kollegenkreisen wird berichtet, dass dadurch etwa die Erledigungsfristen in Grundbuchsachen, aber nicht nur in diesen, erfreulich verkürzt worden sind.

3. Wie sich aus dem Vorstehenden ergibt, bestehen generell Bedenken gegen die Auflösung auch kleinerer Amtsgerichte. Sollte sich eine derartige Auflösung in Einzelfällen als auch unter Berücksichtigung der Einwände unumgänglich erweisen, sollte von solchen Schließungen nur sehr vorsichtig Gebrauch gemacht werden und unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten.

Vor diesem Hintergrund sollte die beabsichtigte Schließung des Amtsgerichtes Kappeln auch nach Auffassung der Anwaltschaft noch einmal besonders auf den Prüfstand gestellt werden.

Dr. Wolfgang M. Weißleder

- Vorsitzender -